

# RS Vfgh 2009/2/26 G165/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2009

## Index

L2 Dienstrecht

L2200 Landesbedienstete

## Norm

B-VG Art21 Abs3

B-VG Art106

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art129a Abs1 Z3, Z4

BVG Ämter d LReg §1 Abs3

Krnt ObjektivierungsG §13 Abs1 lita, §16 Abs1, Abs5

ÜG 1920 §8 Abs5 lita

## Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit der im Kärntner Objektivierungsgesetz für die Betrauung mit der Funktion des Landesamtsdirektor-Stellvertreters vorgesehenen Erlassung eines Bescheides der Landesregierung sowie der Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Verwaltungssenat; Sicherstellung des Zustimmungsrechtes der Bundesregierung bei Erlassung des Betrauungsbescheides verfassungsgesetzlich geboten

## Rechtssatz

Zulässigkeit des Hauptantrags des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung der Wortfolge "Landesamtsdirektor-Stellvertreter;" in §13 Abs1 lita Krnt ObjektivierungsG.

Es ist keineswegs denkunmöglich, dass die angefochtene Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des VwGH im Anlassfall bildet (Beschwerde gegen einen auf Grund eines Devolutionsantrags erlassenen Bescheid des UVS Kärnten) bei Abweisung einer Bewerbung um die Funktion des Landesamtsdirektor-Stellvertreters und gleichzeitig Betrauung einer beteiligten Partei mit dieser Funktion gem §13 Abs1 lita, §16 Abs1 und §16 Abs5 Krnt ObjektivierungsG iVm §73 Abs2 AVG).

Die behauptete Verfassungswidrigkeit - die Bestellung des Landesamtsdirektor-Stellvertreters durch den unabhängigen Verwaltungssenat - ergibt sich aus dem Zusammenwirken des §13 Abs1 lita mit §16 Abs5 Krnt ObjektivierungsG.

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene wird bestimmt, dass die Bestellung des Landesamtsdirektor-Stellvertreters durch das Zusammenwirken zweier Behörden - der Landesregierung und der Bundesregierung - zu erfolgen hat. Durch die "Zustimmungsklausel" wird der Bundesregierung die Befugnis zur Mitentscheidung eingeräumt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Kärntner Landesgesetzgeber - unter Einhaltung der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben - für die Betrauung mit der Funktion des

Landesamtsdirektor-Stellvertreters die Erlassung eines Bescheides vorsieht. Dem in §8 Abs5 lita ÜG 1920 enthaltenen Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Betrauung mit der Funktion des Landesamtsdirektor-Stellvertreters wird in §16 Abs1 Krnt ObjektivierungsG entsprochen, wobei zufolge der Regelung des §16 Abs1 leg cit die Zustimmung der Bundesregierung eine Voraussetzung für die (rechtmäßige) Erlassung des Betrauungsbescheides bildet.

Wird der unabhängige Verwaltungssenat mittels Berufung gegen den Betrauungsbescheid der Landesregierung angerufen, hat er in Bezug auf die im §8 Abs5 lita ÜG 1920 vorgesehene Zustimmung der Bundesregierung lediglich zu prüfen, ob der von der Landesregierung ausgesprochenen Betrauung eine Zustimmung der Bundesregierung zu Grunde liegt. Wird aber der unabhängige Verwaltungssenat - wie im vorliegenden Anlassfall - auf Grund der Säumnis der Landesregierung zur Entscheidung zuständig, so hat er an Stelle der Landesregierung entsprechend der Vorgaben des §8 Abs5 lita ÜG 1920 sowie §16 Abs1 Krnt ObjektivierungsG vor Erlassung seines Bescheides die erforderliche Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Zulässigkeit der Kontrolle auch in Ausübung der Diensthoheit erlassener Bescheide der Landesregierung durch den UVS (vgl E v 10.12.08, G73/08).

#### **Entscheidungstexte**

- G 165/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2009 G 165/07

#### **Schlagworte**

Dienstrecht, Oberste Organe der Vollziehung, Unabhängiger Verwaltungssenat, Berufung, Säumnis, Devolution, Landesregierung Amt der, Behördenzuständigkeit, Instanzenzug, Verwaltungsorganisation, Zusammenwirken von Behörden, VfGH / Präjudizialität

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2009:G165.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)